

Q&A - Elektronischer Arztbrief

1. Worin unterscheidet sich der elektronische Arztbrief vom konventionellen Arztbrief?

Der klassische Arztbrief in Papierform umfasst üblicherweise die festgestellte Diagnostik, die erhobenen Befunde, den Therapieverlauf, die Behandlungsempfehlungen und die Epikrise. Als Übertragungsweg der Arztbriefe dient beispielsweise das Fax, der behandelnde Patient oder die Post. Diese Art der Übertragung kann jedoch im Transport langsam bzw. auch unsicher sein. Zudem müssen die in den klassischen Arztbriefen enthaltenen Informationen noch manuell vom Personal in die unterschiedlichen Informationssysteme der Kliniken und Praxen eingepflegt werden, was mit einem Risiko einer fehlerhaften Datenübertragung verbunden ist.

Bei der elektronischen Variante des Arztbriefes, dem eArztbrief, erfolgt der Datenaustausch über eine sichere Verbindung durch die eingesetzte Software der Kliniken und Praxen. Dies führt zu einer Beschleunigung der Informationsweitergabe an die weiterbehandelnden Ärzte. Medienbrüche werden dadurch vermieden, es herrscht eine höhere Sicherheit und es wird eine erhöhte Wirtschaftlichkeit dank Zeitersparnis erreicht.

2. Welche Anforderungen müssen für die Anwendung von eArztbriefen erfüllt sein?

Technische Anforderungen

1) Praxisverwaltungssystem (PVS) mit zertifiziertem eArztbrief Modul

Es wird ein PVS vorausgesetzt, welches die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) für den eArztbrief zertifiziert hat. Die Freischaltung des Moduls eArztbrief erfolgt durch die Beauftragung der Praxen an ihren jeweiligen PVS-Anbieter. Eine Auflistung über die bereits zertifizierten Systeme durch die KBV ist unter folgendem Link zu finden:

[https://update.kbv.de/ita-update/Service-Informationen/Zulassungsverzeichnisse/KBV ITA SIEX Verzeichnis eArztbrief.pdf](https://update.kbv.de/ita-update/Service-Informationen/Zulassungsverzeichnisse/KBV_ITA_SIEX_Verzeichnis_eArztbrief.pdf)

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

II) KIM-Kommunikationsdienst

Über den Übermittlungsdienst „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM), auch ehemals als KOM-LE bekannt, sollen sichere digitale Dokumente zwischen den Praxen und Kliniken ausgetauscht werden können. Kostenerstattung für die Einrichtung von KIM erfolgt ab 1. Juli 2023 über die neue TI-Pauschale. Für den Einsatz von KIM wird zudem der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) vorausgesetzt.

III) Telematikinfrastruktur

Es wird der Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) vorausgesetzt. Die TI ermöglicht die Vernetzung aller Beteiligten im deutschen Gesundheitswesen, sodass sowohl ein sektoraler als auch intersektoraler Austausch von Daten stattfinden kann.

IV) Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Der eHBA dient als Signaturkarte zum Signieren der eArztbriefe. Der Antrag für den eHBA kann dabei bei den jeweils zugehörigen Landeskammern erfolgen. Weiterführende Informationen sind im Dokument QA_eHeilberufsausweis auf unserer Webseite unter <https://www.ehealth-zentrum.de/e-health/informationisdokumente> zu finden.

V) Kartenlesegerät mit Signatur-Funktion

Das Kartenlesegerät sollte mit der Funktion der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) ausgestattet sein, welche die der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist.

VI) Signatursoftware

Die entsprechende Software kann beim eigenen PVS-Anbieter angefragt werden. Als Alternative bieten diejenigen Anbieter, die den eHBA ausgeben, ebenfalls solch eine Software zum Signieren an.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Anforderungen an den Kommunikationsdienst

I) Verschlüsselung

Es wird eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorausgesetzt.

II) Identifizierbarkeit von Sender und Empfänger

Sowohl der Sender als auch der Empfänger müssen beide eindeutig identifizierbar sein.

III) PDF/A-Dokumente und XML-Dateien

Dokumente und Dateien müssen in den Formaten PDF/A und XML übermittelt werden können.

3. Wie werden die eArztbriefe vergütet?

Laut des Digitale-Versorgungs-Gesetzes (DVG) können eArztbriefe nur noch abgerechnet werden, wenn der bundesweit einheitliche Standard KOM-LE als Kommunikationsdienst eingesetzt wird. Ab dem 01.01.2021 (mit der Übergangsregelung spätestens ab 01.10.2021) wird jedoch der umbenannte KOM-LE-Dienst, KIM (Kommunikation im Medizinwesen), vorausgesetzt.

Eine Förderung gibt es für den Versand und den Empfang von eArztbriefen über verschiedene Gebührenordnungspositionen (GOP). Dabei wird die Förderung von 55 Cent pro Brief zwischen Versender und Empfänger aufgeteilt. Weiterhin gibt es eine Strukturförderpauschale für den Versand.

Versand von Briefen

- **GOP 86900*** für den Versand (28 Cent)
- **GOP 01660**** für die Strukturförderpauschale (11 Cent)

Empfang von Briefen

- **GOP 86901*** für den Empfang (27 Cent)

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

* Für GOP 86900 und 86901 gibt es einen gemeinsamen Höchstwert von 23,40 € je Quartal und Arzt/ Psychotherapeut, das heißt, dass ihnen nicht mehr erstattet werden, auch wenn sie mehr eArztbriefe versendet oder empfangen haben sollten.

** Gilt seit dem 1. Juli 2020 und ist befristet auf einen Zeitraum von drei Jahren. Diese werden auch gezahlt, wenn die Praxis den Höchstwert von 23,40 € bereits erreicht hat.

Die Voraussetzung für den Erhalt der Vergütung mit eArztbriefen ist der Verzicht auf den Versand per Post oder Fax.

Hinweis:

Alle Links wurden zuletzt am 04.10.2023 auf ihre Erreichbarkeit geprüft.

Soweit im Text die männliche Form genutzt wird, sind selbstverständlich auch immer die weibliche und diverse Form mit gemeint.

Haftungsausschluss:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Auch wird hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes der verlinkten Dokumente oder Webseiten keine Haftung übernommen.

Version: QA_eArztbrief_v02.3
Datum der Veröffentlichung: 23.09.2020
Letzte Änderung: 04.10.2023

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de